
GEMEINDE BEIERSDORF-FREUDENBERG

Landkreis Märkisch-Oderland

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark
Beiersdorf-Freudenberg“

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

ENTWURF

Hinweis: Wesentliche Änderungen zur Vorentwurfsfassung vom 16.05.2024 sind farblich gekennzeichnet.

Auftraggeber: Viridi RE GmbH

Fassung vom 22.01.2025

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23038
Bearbeitung: MT/MK

INHALTSVERZEICHNIS

B) BEGRÜNDUNG	3
1. Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
3. Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	6
4. Darstellung Flächennutzungsplan.....	7
5. Übergeordnete Planungen	10
6. Umweltbelange.....	13
7. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	14
8. Änderung der Flächenbilanz	15
C) UMWELTBERICHT	16
1. Vorbemerkung	16
2. Standortwahl und Planungsalternativen	16
3. Zusammenfassung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“	19

B) BEGRÜNDUNG

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staaten-unabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *überragendes öffentliches Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen*. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind. Die Klimaziele der Bundesregierung beinhalten die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Stromversorgung bis 2030 auf 80 %. Das Land Brandenburg hat hiervon ausgehend beschlossen, dass bis 2030 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 18 GW in Brandenburg installiert werden sollen und der Stromverbrauch bis 2030 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

Um ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, hat die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich des Ortsteils Beiersdorf geschaffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird in diesem Zuge eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Der hier vorliegende Standort zeigt sich insbesondere durch die abseitige Lage von Siedlungsflächen sowie der bestehenden angrenzenden Waldflächen im Süden und Norden als geeignet. Darüber hinaus handelt es sich um keine ökologisch hochwertigen Flächen, Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen. Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet hauptsächlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der südliche Teil des Änderungsbereichs wird als „Erstaufforstungsflächen entsprechend der forstlichen Rahmenplanung“ gekennzeichnet.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB. Sie entspricht somit insbesondere den Belangen des Klimaschutzes und handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Berlin-Brandenburg (LEPro 2007), nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen.

2. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erlässt aufgrund nachfolgender Rechtsgrundlagen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225),

2.2 Verfahren

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der vorliegenden Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB und, nachdem die geplanten Nutzungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichen, eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“

Die Aufstellung erfolgt im Normalverfahren mit Umweltprüfung und 2-stufigem Beteiligungsverfahren. Dabei werden die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Planung zu-nächst frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB). Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und ggf. neuen Erkenntnisse, erfolgt die Ausarbeitung des Entwurfs und im Anschluss die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Sofern durch die Beteiligungen keine wesentlichen Änderungen ausgelöst werden, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans anschließend durch die Gemeindevertretung festgestellt und beim Landkreis Märkisch-Oderland zur Genehmigung eingereicht. Erst nach vorliegender Genehmigung kann der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht werden.

Der konkrete Verfahrensablauf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird nachfolgend aufgeführt und im Zuge der Durchführung des Verfahrens fortgeschrieben.

2.2.1 Aufstellungsbeschluss

Am 12.07.2023 wurde von der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ mit der 3. Änderung

des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst; der Beschluss wurde am 29.05.2024 bekannt gemacht.

2.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 16.05.2024 sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 im Bauamt des Amtes Falkenberg-Höhe sowie im Internet (unter <https://www.amt-fahoe.de/seite/374696/aus-dem-bauamt.html> bzw. www.amt-fahoe.de → *Verwaltung* → *Bekanntmachungen* → *aus dem Bauamt* und im zentralen Landesportal unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de>) eingesehen werden.

2.2.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24.05.2024 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 12.07.2024 äußerten sich 21 Träger zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

2.2.4 Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen und von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.01.2025 behandelt. Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Ergänzung der Begründung mit Ausführungen zur Planungsrechtlichen Ausgangssituation
- Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts hinsichtlich der Abwägung zum Planungsstandort zugunsten der Erzeugung erneuerbaren Energien und Art und Weise der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.
- Ergänzung von Aussagen zur Erforderlichkeit der Änderung des Landschaftsplans.

2-3. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (rot), o.M. (© 2023 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg).

Die zu beplanenden und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Gemeindegebiet südlich von Beiersdorf, ca. 300 m vom bebauten Ort entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“, für welchen die 3. Flächennutzungsplanänderung die vorbereitende Planung darstellt, wird im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden durch Waldflächen und eine Baumschule begrenzt. Im Osten angrenzend befinden sich die Kreisstraße K6429 „Beiersdorfer Straße“ und daran anschließend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Windpark, im Westen hingegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie dem Modellflugplatz des MFC Hans Grade Berlin e.V.. Das Gebiet erstreckt

sich auf die Liegenschaften Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, und beinhaltet vollständig die Flurnummern 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 130, sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 57, 58, 97, 98, 99, 100, 101, 113, 114, 261, 268. Im Detail ergibt sich der Bereich der 3. Flächennutzungsplanänderung aus der Planzeichnung.

Das Vorhabengebiet wird derzeit entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend landwirtschaftlich genutzt (intensive Ackernutzung).

Durch die umliegenden Strukturen ist das Gebiet lediglich begrenzt einsehbar. Das Gelände des Umgriffs fällt von Norden nach Süden von ca. 93 m Höhe ü. NHN auf ca. 84 m Höhe ü. NHN. Ebenso nimmt die Höhe vom Zentrum des Änderungsbereichs von ca. 93 m Höhe ü. NHN in Richtung Osten auf ca. 88 m Höhe ü. NHN und in Richtung Westen auf ca. 86 m Höhe ü. NHN ab. Dadurch eignet es sich sehr gut als Standort für eine PV-Nutzung.

Innerhalb des Umgriffs sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.

Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe befinden sich weder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete. Es liegen zudem keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28, 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler) vor.

3.4. DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde mit Bescheid des Amts Falkenberg-Höhe am 06.04.2006 genehmigt. Als Grundlage für den Umgriff des Bebauungsplans „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als bauleitplanerische Grundlage heranzuziehen.

3.14.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der südliche Teil des Planungsumgriffs ist als „Erstaufforstungsflächen entsprechend der forstlichen Rahmenplanung“ gekennzeichnet. **Nördlich und südlich grenzen Flächen für Wald an. Östlich grenzt entlang der Beiersdorfer Straße eine gemäß § 31 BbgNatSchG geschützte Allee an.**

Da die Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg von dem geplanten Vorhaben abweichen, ist eine Änderung erforderlich.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (wirksam seit 06.04.2006)

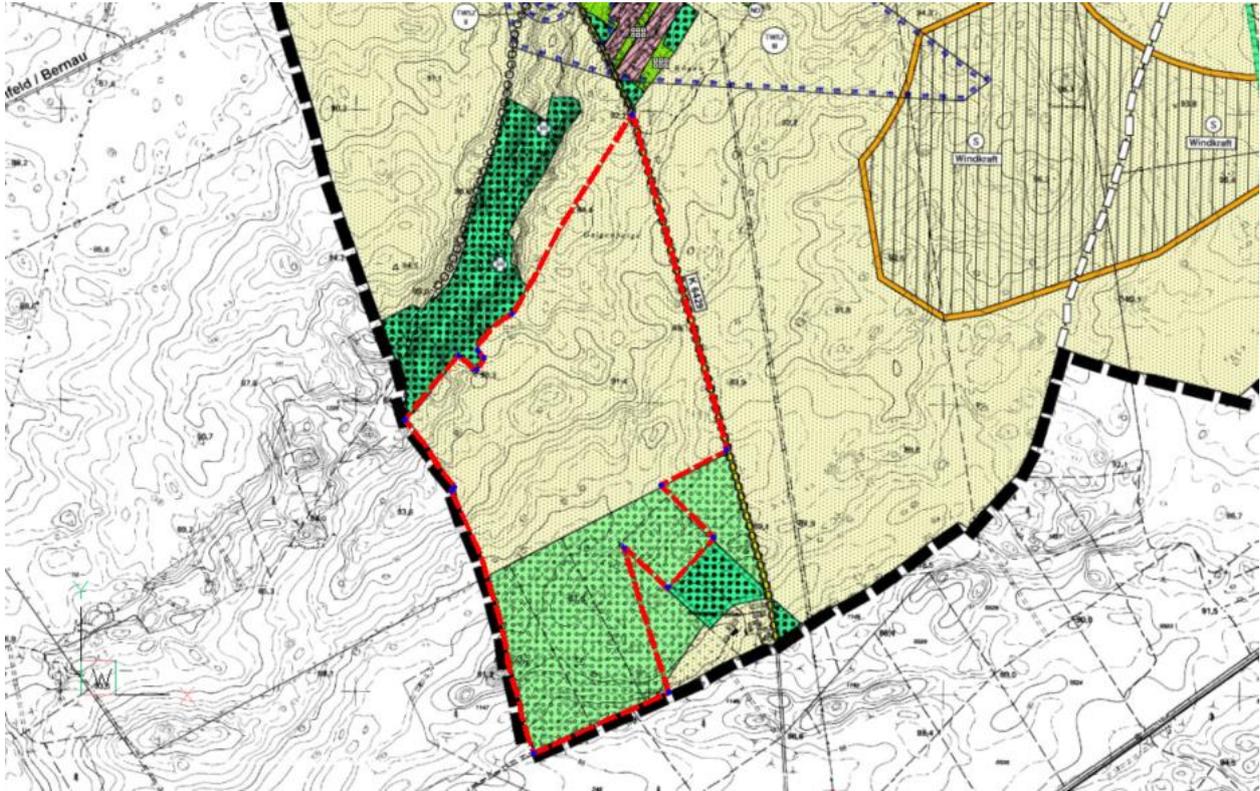


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich der geplanten 3. Änderung (rot umrandet); o. M.

3.24.23. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Planzeichnung)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung zweier Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung im nördlichen Teil die Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Darstellung der Erstaufforstungsfläche im südlichen Teilbereich wird im Zuge der 3. FNP-Änderung entsprechend der Zielplanungen der Gemeinde, einen Solarpark zu errichten, ebenfalls geändert. Als Folgenutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung wird wieder „Erstaufforstungsfläche entsprechend der forstlichen Rahmenplanung“ vorgesehen. Die Forstbehörde wurde hierzu frühzeitig beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Zusätzlich wird im Osten des Änderungsbereichs eine Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB entlang der bestehenden geschützten Alle nach § 31 Bbg NatSchg dargestellt.

Die 3. Änderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplans.

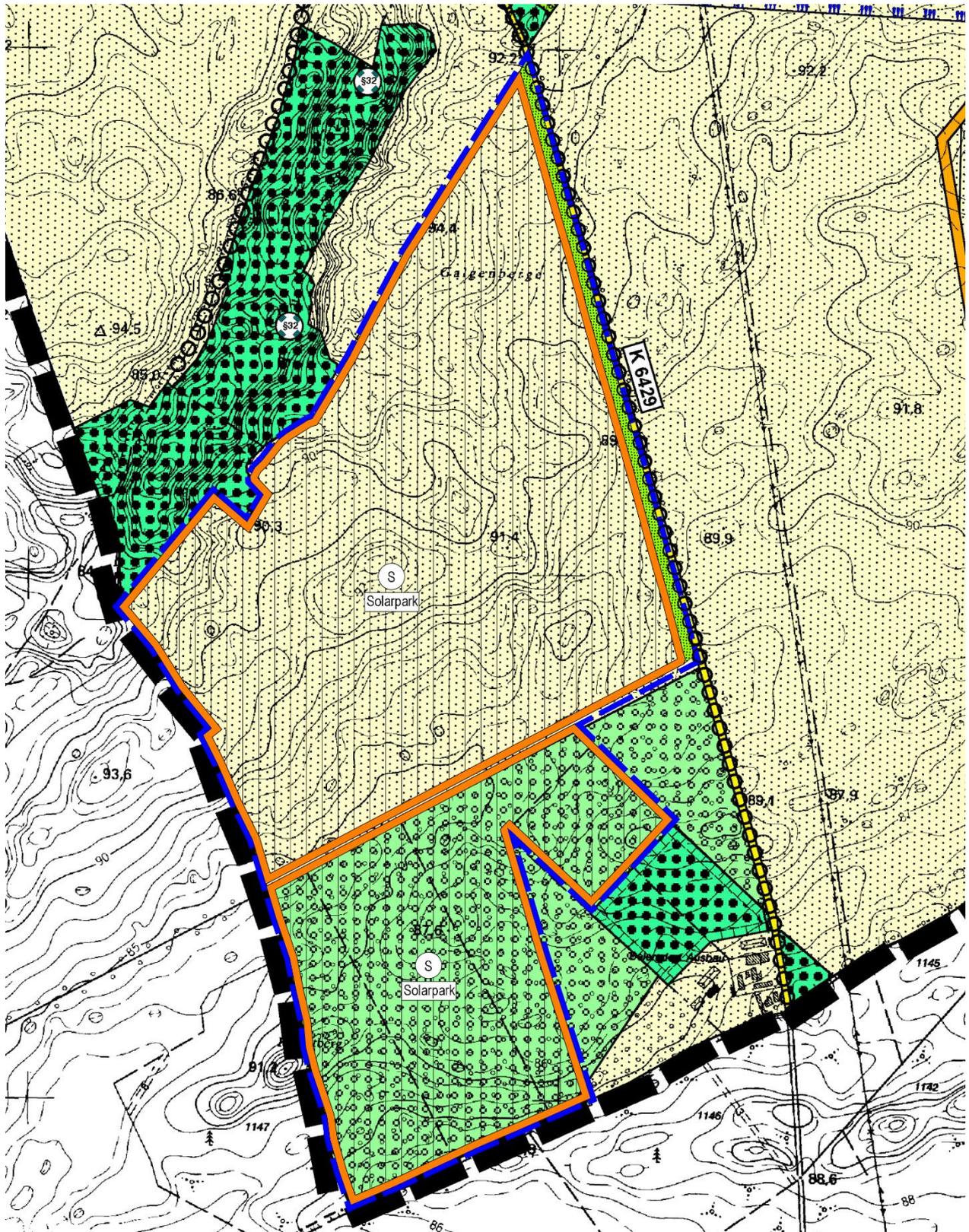


Abbildung 3: Auszug Planzeichnung der 3. Flächennutzungsplanänderung, o. M. (vgl. Planzeichnung)

4.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ sind für die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplans (LEP HR 2019) und des Landesentwicklungsprogramms (LEPro 2007) der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und des Regionalplans der Region Oderland-Spree zu beachten. Da der Regionalplan Oderland-Spree derzeit neu aufgestellt wird, beziehen sich die aktuellen Planungen auf die aktuelle Planungshilfe „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der Fassung vom 20.11.2020. Nachgehend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und Darstellung, wie diese im vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

Gemäß Voreinschätzung der Gemeinsamen Landesplanung (GL) Berlin und Brandenburg vom 26.04.2024 stehen der Planung derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von künftigen Vorranggebieten Windenergienutzung des TRP EE. Nach derzeitigem Stand der Regionalplanung ist nicht mit einer Kollision der Planung mit dem Vorrang Windenergienutzung zu rechnen.

4.4.5.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019)

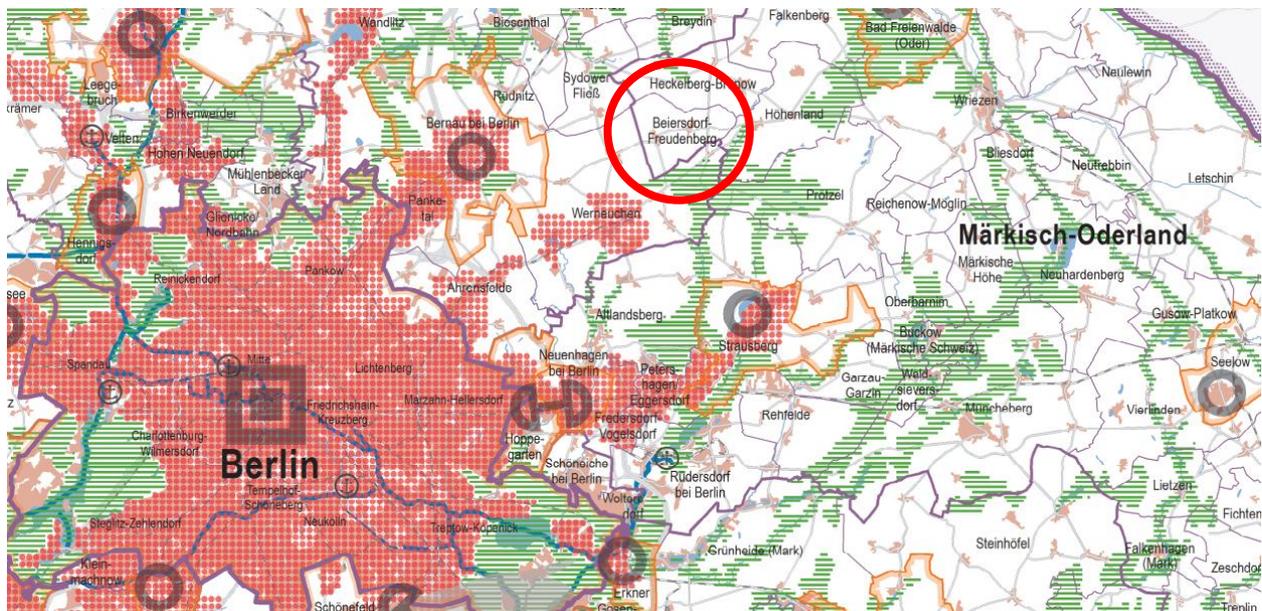


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP HR 2019.

4.4.4.5.1.1 Freiraumentwicklung

- **G 6.1 (1):** Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- **G 6.1 (2):** Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen [...].

>>> Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nimmt Freiräume in Anspruch. Zur Vermeidung einer Zerschneidungswirkung erfolgt die Teilung der Sondergebietsflächen und die Integration eines Wildkorridors. Entsprechend § 2 EEG ist der Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Dieser Sachverhalt kommt hier zum Tragen. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch im Zuge des Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts auf ein nicht erhebliches Maß beschränkt.

4.1-25.1.2 Klima, Hochwasser und Energie

- **G 8.1 (1):** Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- **G 8.1 (3):** Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.
- **G 8.3:** Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll [...] durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

>>> Durch die in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland sowie Säume und Gehölzstrukturen wird eine Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes erreicht. Ebenso wird dies erreicht durch eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers und eine minimierte Bodenversiegelung im Bereich der Wege in wassergebundener bzw. -durchlässiger Bauweise. Durch die Umwandlung der Fläche in extensiv genutztes Grünland wird zudem eine Bodenerosion durch Wasser weitestgehend vermieden. Zusätzlich wird zum Schutz des Grundwassers auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ebenso wie auf den Einsatz von Gülle und schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module verzichtet.

4.25.2 Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)

4.2-15.2.1 Raumstruktur

- **§ 1 (2):** Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut werden.

>>> Laut § 1 (2) sollen vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage folgt insofern diesem Grundsatz, da die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg den Bedarf und das entsprechende Potential für eine solche aufweist. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei.

4.2-25.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

- **§ 2 (3):** In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

>>> Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft, nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Schafbeweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz entsprochen. Hinzu kommt, dass sich die Böden über die Dauer der PV-Nutzung regenerieren können, nachdem Düngeeinträge und Bodenbearbeitung während der PV-Nutzung ausbleiben.

4.2.35.2.3 Freiraumentwicklung

- **§ 6 (1):** *Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.*

>>> Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft werden durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen ausgeglichen. Die Planung und Umsetzung des Projektes unterliegen den vorgeschriebenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Prüfverfahren. Durch das Projekt selbst kommt es zu einer Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase, da es dem Ausbau erneuerbarer Energien dient. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu trat zum 01. Januar 2023 die EEG-Novelle 2023 für mehr Klimaschutz und mehr Erneuerbare Energien in Kraft. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll demnach der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Gemeinde möchte durch den geplanten Ausbau der Erneuerbaren Energien, sich an der Umsetzung der zuvor genannten Ziele beteiligen.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPro in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPro ist nicht erkennbar.

4.35.3 Integrierter Regionalplan der Region Oderland-Spree, Teilregionalplan Erneuerbare Energien

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13. Juni 2022 beschlossen die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln. Am 29. Januar 2024 wurde der Vorentwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gebilligt. Aktuell findet das Beteiligungsverfahren hierzu statt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) beinhaltet textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Grundsatz G 1 verfolgt die

Zielsetzung, dass eine raumverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt. Diese soll auf Grundlage des gesamträumlich einheitlichen Kriteriengerüsts als Anlage zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der RPG Oderland-Spree erfolgen. Das im Entwurf des Regionalplans enthaltene Kriteriengerüst soll als Orientierungshilfe für die kommunale Bauleitplanung der Region Oderland-Spree dienen, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im Gemeindegebiet treffen zu können. Dabei werden Positivkriterien, Abwägungskriterien und Negativkriterien für die Flächenauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.

Der vorliegende Standort erfüllt das **Positivkriterium** [P10] *Realisierte Windparks*, da er sich in direkter räumlicher Nähe (unter 2 km) eines östlich angrenzenden Windparks befindet, daher kann ggf. auch das Positivkriterium [P03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägtem Landschaftsbild als teilweise erfüllt betrachtet werden. Aussagen zur Bodengüte hinsichtlich einer Klimarobustheit werden im weiteren Verfahren geprüft.

Als **Abwägungskriterium** ist das Kriterium [A09] *Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)* zu berücksichtigen. Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA laut Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (GA PVFFA; August 2023) nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und es sollten auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Moduleitflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. Im Zuge der Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Ausweisung einer ca. 80,0 ha Sonderbaufläche Solarpark (nördlich des Plattenwegs) und einer ca. 37,2 ha großen Sonderbaufläche Solarpark (südlich des Plattenwegs). Die Sonderbauflächen werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter unterteilt und Flächen für die Grünordnung ausgewiesen. Die Flächenobergrenze gemäß TRP EE von 200 ha wird daher weit unterschritten. Die Flächenkategorie 100 ha wird zwar berührt, jedoch erfolgt eine Gliederung der Anlage entsprechend der Empfehlungen der GA PVFFA sowie des TRP EE, wodurch diesem Kriterium durch die Planung begegnet wird.

Mit E-Mail vom 29.04.2024 ging von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree der Hinweis ein, dass teilweise das **Negativkriterium** N 15 „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ berührt ist. Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

[Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien wird auf die Abwägungsentscheidung unter der Ziffer 2 des Umweltberichts \(Teil C\), S. 16\) verwiesen.](#)

5-6. UMWELTBELANGE

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht

die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

5.46.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der durch den Bau der PV-Anlagen erzeugten Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus abgeleitete Ausgleichsbedarf wird in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen behandelt.

5.26.2 Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens unterschiedlicher Lebensräume innerhalb des Plangebiets (insbesondere Offenland) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Untersuchungen und fachgutachterliche Bewertungen erforderlich. Für die Vermeidung der Planung in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein, die auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt und festgesetzt werden.

6.7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

7.1 Landschaftsplan

Landschaftspläne für die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg liegen nicht vor. Diesbezügliche Festlegungen sind nach Auskunft des Amtes Falkenberg-Höhe im Flächennutzungsplan integriert. Die Inhalte des Landschaftsplanerischen Konzepts/ Umweltkonzepts sind in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt (Ausweisung einer Grünfläche im Osten sowie nachrichtliche Übernahme der östlich angrenzenden, gem. § 31 BbgNatSchG geschützten Allee). Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Zuge eines Umweltberichts eine ausführliche Umweltprüfung. Zu diesem wird ebenfalls ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

6.47.2 Denkmalschutz

Im gesamten Änderungsbereich oder in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Nördlich des Planungsgebiets befindet sich im historischen Ortskern von Beiersdorf das Bodendenkmal „Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Siedlung, Urgeschichte“ mit der ID: 60511. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird aufgrund des lokalen Vorkommens von keiner Beeinträchtigung dieser Bodendenkmäler ausgegangen.

6.27.3 Altlasten

Es sind keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

6.37.4 Kampfmittel

Es wird auf folgende Regelung hingewiesen: Bei konkreten Bauvorhaben (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

7.8. ÄNDERUNG DER FLÄCHENBILANZ

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ändert sich die Flächenbilanz innerhalb des ca. 119,7 ha großen Änderungsbereichs wie folgt:

Flächennutzung	Wirksamer FNP [ha]	3. Änderung [ha]
Fläche für die Landwirtschaft	82,5	0,0
Erstaufforstungsfläche gem. forstlichem Rahmenplan	37,2	0,0
Fläche für Freiflächen-PV (Solarpark), Nachnutzung Fläche für die Landwirtschaft	0,0	80,0
Fläche für Freiflächen-PV (Solarpark), Nachnutzung Erstaufforstungsfläche gem. forstlichem Rahmenplan	0,0	37,2
Grünflächen	0,0	2,5
Gesamt	119,7	119,7

C) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

1. VORBEMERKUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 "Solarpark Beiersdorf-Freudenberg". Die Umweltauswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans, insbesondere unter Berücksichtigung der darin verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wesentlich detaillierter ermittelt und bewertet werden. Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen wird nach aktuellem Planungsstand davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die großflächige Umnutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhalts innerhalb des Geltungsbereichs. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ verwiesen und nachfolgend unter Ziffer 3 dessen Zusammenfassung aufgeführt.

2. STANDORTWAHL UND PLANUNGSAalternativen

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Die Ausweisung soll bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) (Stand Januar 2024) der Region Oderland-Spree enthaltene Kriteriengerüst soll als Orientierungshilfe dienen, um eine orts- und landschaftsverträgliche Entscheidung bei der Planung von PV-FFA im

Gemeindegebiet treffen zu können. Dabei werden Positivkriterien, Abwägungskriterien und Negativkriterien für die Flächenauswahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.

Der vorliegende Standort erfüllt das **Positivkriterium** [P10] *Realisierte Windparks*, da er sich in direkter räumlicher Nähe (unter 2 km) eines östlich angrenzenden Windparks befindet, daher kann ggf. auch das Positivkriterium [P03] Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark geprägtem Landschaftsbild als teilweise erfüllt betrachtet werden. Aussagen zur Bodengüte hinsichtlich einer Klimarobustheit werden im weiteren Verfahren geprüft.

Als **Abwägungskriterium** ist das Kriterium [A09] *Maximale Flächengröße der PV-FFA Gebiete (100 ha)* zu berücksichtigen. Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA laut Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (GA PVFFA; August 2023) nicht größer als 200 ha sein (GA PV-FFA, S.20). Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und es sollten auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Moduleflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. Im Zuge der Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Ausweisung einer ca. 80,0 ha Sonderbaufläche Solarpark (nördlich des Plattenwegs) und einer ca. 37,2 ha großen Sonderbaufläche Solarpark (südlich des Plattenwegs). Die Sonderbauflächen werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter unterteilt und Flächen für die Grünordnung ausgewiesen. Die Flächenobergrenze gemäß TRP EE von 200 ha wird daher weit unterschritten. Die Flächenkategorie 100 ha wird zwar berührt, jedoch erfolgt eine Gliederung der Anlage entsprechend der Empfehlungen der GA PVFFA sowie des TRP EE, wodurch diesem Kriterium durch die Planung begegnet wird.

Mit E-Mail vom 29.04.2024 ging von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree der Hinweis ein, dass teilweise das **Negativkriterium** N 15 „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ berührt ist. Gemäß G 6.1 Abs. 2 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Gemäß Voreinschätzung der Gemeinsamen Landesplanung (GL) vom 26.04.2024 stehen der Planung derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von künftigen Vorranggebieten Windenergienutzung des TRP EE. Nach derzeitigem Stand der Regionalplanung ist nicht mit einer Kollision der Planung mit dem Vorrang Windenergienutzung zu rechnen.

Die Standortentscheidung für die Freiflächenphotovoltaikanlage begründet sich durch die sichtgeschützte Lage, die überwiegend geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Grundstücksverfügbarkeit und die Flächeneignung für Photovoltaikanlagen. Die Grundstücke des Sondergebiets befinden sich größtenteils in privatem Eigentum und werden zu diesem Zwecke verpachtet. Die Flächen sind aufgrund der Topografie, der bestehenden Gehölze sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahmen nur gering einsehbar. Es bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zur Ortschaft Beiersdorf sowie zu weiteren Siedlungsgebieten.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Energie-Portal Brandenburg in einem für Agri-Photovoltaik geeigneten Gebiet. [Die Gemeinde entscheidet sich an diesem Standort gegen die Errichtung einer Agri-PV-Anlage, da die rechtliche Grundlage für die Kombination von klimaneutraler Strompro-](#)

duktion und Landwirtschaft bislang uneinheitlich ist. Obwohl Agri-PV-Anlagen mit ihren unterschiedlichen Ausführungen ein wichtiges Werkzeug der Energiewende darstellen, werden sie voraussichtlich nicht den Fokus des Photovoltaik-Ausbaus in Deutschland bilden. Je nach Bewirtschaftungsform und Gestaltung der Anlage sind Agri-PV-Anlagen nicht immer flächeneffizient. Es gehen damit aktuell noch deutlich höhere Investitionskosten einher und es kann nur wesentlich weniger Leistung bei einer Anlage mit landwirtschaftlicher Bearbeitung zwischen den Reihen auf die Fläche installiert werden. Generell müssen hierfür Landwirt:innen zur Verfügung stehen, die eine solche Bewirtschaftungsform unterstützen und sich für die Dauer der Laufzeit der Anlage zur Bewirtschaftung verpflichten.

Neben der Agri-PV, bei der die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht, sieht die Gemeinde auch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen Synergien zwischen Landwirtschaft und klimaneutraler Energieerzeugung. Beispielsweise erfordern Freiflächenphotovoltaikanlagen durch regelmäßige Mahd und Mahdabfuhr eine Pflege, die zugleich die Biodiversität auf diesen Flächen fördert. Diese Pflegearbeiten gelten derzeit jedoch nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit, obwohl sie in der Regel von landwirtschaftlichen Akteur:innen durchgeführt werden und der Landwirtschaft dienen. Flächen in Solarparks werden in der Regel zweimal jährlich gemäht. Da in Solarparks weder Pestizide noch Dünger eingesetzt werden, ließe sich dort Bioheu gewinnen. Da hierbei das Mähgut abtransportiert wird, entstehen für die Artenvielfalt besonders wertvolle Wiesen. Auch kann die Flächenpflege durch extensive Beweidung erfolgen. Die überwiegend nach Süden ausgerichtete Geländeneigung eignet sich darüber hinaus sehr gut für eine Photovoltaiknutzung.

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg möchte mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten.

Abwägungsentscheidung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien

Der Gemeinde ist bewusst, dass in Teilbereichen des Plangebiets für brandenburgische Verhältnisse Böden mit einer guten Bonität (über 23 Bodenpunkten) vorhanden sind. Die Bereiche erstrecken sich über die mittleren Bereiche der geplanten nördlichen Solarparkflächen.

Die Gemeinde hat sich aufgrund dieser Sachlage intensiv mit der Wahl des vorliegenden Standorts sowie den Belangen der Landwirtschaft befasst. Innerhalb des Gemeindegebiets finden sich überwiegend Böden mit einer Bonität von über 23. Nur wenige Bereiche innerhalb des Gemeindegebiets haben eine Bonität von unter 23. Diese sind fragmentartig über das Gemeindegebiet verteilt. Hiervon befinden sich auch Teilbereiche innerhalb des Plangebiets, konkret nördlich und südlich des Plattenwegs sowie nordwestlich innerhalb des Geltungsbereichs. Diese Flächen sind auch im Energieportal des Landes Brandenburgs als für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet ausgewiesen. Die weiteren Flächen mit geringer Bonität (<23) innerhalb des Gemeindegebiets weisen nur eine geringe und nicht rentable Größe aus und befinden sich zumeist in Siedlungsnähe. Die Gemeinde kann folglich die Standortwahl und die Ausweisung von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik nicht ausschließlich auf diesen Belang reduzieren.

Innerhalb des Gemeindegebiets gibt es keine vergleichbaren Flächen in derselben Größenordnung, welche sich hinsichtlich der Bodenbonität als besser geeignet erweisen würden und durch eine ähnliche Vorbelastung (benachbarter Windpark) geprägt sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange spricht darüber hinaus für den gewählten Standort, dass sich keine

naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder Bodendenkmäler innerhalb des Gebiets oder in unmittelbarer Nähe befinden, die die Planung ausschließen oder zumindest erschweren würden. Auch die Einsehbarkeit auf das Plangebiet von Siedlungsflächen ist eingeschränkt. Fernwirkungen gehen von diesem Standort aufgrund der vorhandenen Geländegegebenheiten nicht aus. Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sind somit gering. Die Konzentration der Ausweisung mehrerer Teilflächen innerhalb eines größer gefassten Gebiets bewirkt nicht nur die Entlastung des übrigen Gemeindegebiets, sondern hat auch wirtschaftliche Vorteile und ist ressourcenschonend. Der vorgesehene Standort ist somit aus Sicht der Gemeinde für das Vorhaben prädestiniert.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Belange, die für diesen Standort sprechen, keine besser geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung stehen und mit Blick auf die Tatsache, dass es sich um keine Versiegelung des Bodens sowie im praktischen Sinne um keinen gänzlichen Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, hält die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung an dem geplanten Standort fest.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „SOLARPARK BEIERSDORF-FREUDENBERG“

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 102,3 ha (Gesamtumfang Bebauungsplan 119,7 ha) stehen an dem ausgewählten Standort südlich des Ortsteils Beiersdorf sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die mit einer Leistung von ca. 98 MWp geplante Anlage dient der Gewinnung von Solarenergie. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Gemeinde. [Maßnahmen zum Klimaschutz wirken sich langfristig wiederum positiv auf die Umweltgüter aus.](#)

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem teilweise vorbelasteten Naturraum errichtet. Das Plangebiet hat mit Ausnahme für Vogelarten des Offenlandes aufgrund fehlender Strukturen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. [Im Zuge eines Artenschutzbeitrags wurden artenschutzrechtliche Belange geprüft. Demnach führt das Vorhaben bei Umsetzung der gutachterlich vorgegebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner der betroffenen Arten zu einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.](#) Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft eine untergeordnete Bedeutung. [Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden sind aufgrund der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.](#) Durch die [innerhalb des Geltungsbereichs](#) vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist kein externer Ausgleich erforderlich. Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und die Nutzungsänderung wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebiets hin-

sichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen. Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung und die Reduzierung von CO₂-Emissionen einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.